- (29)das Amt für Preise39"
- (30) das Amt für Jugendfragen 39b
- 7. Die Aufgaben der Ministerien. Die Aufgaben der meisten Ministerien und zentra- 43 len Staatsorgane, deren Leiter Mitglieder des Ministerrates sind, sind an anderer Stelle dar gestellt (s. Aufstellung am Schlu $\beta$  dieses Abschnittes). Bei den übrigen handelt es sich um folgende:
  - a) Nach dem Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 44
- 18. 2. 1970<sup>14</sup> obliegt ihm:
- (1) die komplexe wissenschaftliche Vorbereitung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Auβen politik in Zusammenarbeit mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Auβenbeziehungen täti gen Organen des Ministerrates, d. h. vor allem in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auβenwirtschaft;
- (2) die Durchführung der Aufgaben auf außenpolitisch-diplomatischem und staatlich-auslandsinfor matorischem Gebiet;
- (3) die komplexe wissenschaftliche Analyse und Prognose der internationalen Entwicklung sowie die Planung der Auβenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenwirken mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Auβenbeziehungen t\u00e4tigen Organen des Ministerra tes;
- (4) die Planung, Leitung und Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der Auβenpolitik, des Völkerrechts und der Regionalwissenschaften. Dabei stützt es sich auf das Institut für Interna tionale Beziehungen der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR <sup>40</sup> (s. Rz. 47 zu Art. 17):
- (5) Planung, Förderung und Koordinierung der Entwicklung der Beziehungen im Bereich der Wissenschaft, Bildung und Kultur zu anderen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen im Rahmen der dazu getroffenen Festlegungen;
- (6) der Abschluβ, die Vorbereitung des Abschlusses bzw. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge sowie die Kontrolle der Einhaltung und Durchführung der abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge entsprechend den bestehenden Regelungen (s. Rz. 41 zu Art. 66 und 46 zu Art. 76). Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden werden außer vom Vorsitzenden des Staatsrates vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unter zeichnet<sup>41</sup>;
- (7) Vertretung der Rechte und Interessen der DDR gegenüber anderen Staaten. Unterstützung der Bürger und juristischen Personen der DDR bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen gegenüber anderen Staaten, deren Bürgern und juristischen Personen. Einzelheiten dazu sind im Konsulargesetz vom 21.12.1979<sup>42</sup> (s. Rz. 8 zu Art. 33) festgelegt.
- (8) die Zusammenarbeit mit den Vertretungen anderer Staaten in der DDR, Vermittlung des Ver kehrs anderer Organe des Ministerrates, gesellschaftlicher Organisationen, Institutionen und Be triebe sowie der Bürger der DDR mit diesen Vertretungen. Einzelheiten sind in der VO über

<sup>39</sup> a Vom 19, 2, 1976 (GBl. I S. 217).

<sup>39</sup> b Vom 1. 12.1980 (GBl. I S. 369).

<sup>40 § 7</sup> Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR vom 16. 6. 1978 (GBI. I S. 220).

<sup>41</sup> Beschluβ des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. 3. 1976 (GBI. I S. 181).

<sup>42</sup> Gesetz über die konsularische Tätigkeit der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokrati schen Republik - Konsulargesetz - vom 21. 12. 1979 (GBI. I S. 464).